

Drucksachen-Nr. <b>BV/003/2018</b>	Datum 15.01.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	20.02.2018						

Inhalt:

Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2018

Wenn Kosten entstehen:

Kosten <p style="text-align: right;">70.000 €</p>	Produktkonto 36210.533185	Haushaltsjahr 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <p style="text-align: right;">€</p>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Schwerpunkte der Jugendarbeit/-sozialarbeit für 2018:

1. Förderung von Jugendeinrichtungen i. H. v. insgesamt 27.950 EUR entsprechend Anlage;
2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Frank Fillbrunn  
Dezernent

## Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark, der Jugendverbandsarbeit und von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Für 2017 stellte sich die tatsächliche Bewilligung von Fördermitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt dar:

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderung in EUR	Produktkonto
1.	Personalkostenförderung*	852.857	36210.533185
2.	Jugendarbeit	61.059	36210.533185
3.	Jugendschutz	3.274	36310.533163
4.	Jugendverbandsarbeit	1.500	36210.533162
5.	Beratungsangebote* <sup>2</sup>	13.811	36210.533185

\* einschl. Landesmittel von 350.800 €

\*<sup>2</sup> einschl. Landesmittel von 12.430 €

Zur Förderung der Jugendarbeit stehen im Kreishaushalt für das Jahr 2018 Mittel i. H. v. 70.000 EUR zur Verfügung. Für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind 10.100 EUR geplant und für die Jugendverbandsarbeit sind Mittel in Höhe von 4.500 EUR im Kreishaushalt eingestellt.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2018, mit Stand vom 04.01.2018, ausschließlich durch freie Träger insgesamt 34 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 45.850 EUR gestellt.

Ziel der Jugendförderung sollte es weiterhin sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet. Dabei sind die Schwerpunkte und Kriterien des jeweils gültigen Jugendförderplans entsprechend zu beachten.

Daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, stützend auf die Erfahrungen der Vorjahre, für folgende Förderbereiche vorzunehmen:

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Förderung von Sachkosten für die soz. päd. Fachkräftestellen
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

## **1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und werden mindestens durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut. Sie bilden die Grundlage zur Durchführung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und bilden oftmals einen niedrigschwelligen Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit hat nach wie vor einen hohen Stellenwert in der Jugendförderung im Landkreis Uckermark.

Aus den jahrelangen Erfahrungen der Einrichtungsträger ist ohne die zusätzliche Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Kreishaushalt der Weiterbestand ihrer Angebote teilweise gefährdet.

Nach § 74 (6) SGB VIII soll die Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch Mittel zur Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen einschließen. Der Landkreis Uckermark kommt dieser gesetzlichen Vorgabe mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Bereitstellung von Kreismitteln dem Grunde nach.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen im Mittelpunkt der Angebotsgestaltung entsprechend §§ 11 und 14 SGB VIII stehen, sollte auch in 2018 dieser Förderbereich im Zentrum des Mitteleinsatzes stehen. Es wird durch die Verwaltung empfohlen, ca. 40 v. H. der zur Verfügung stehenden Mittel der Jugendförderung für diesen Förderbereich einzusetzen.

Der Verwaltung liegen 10 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 31.450 EUR vor (vgl. Anlage).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme erforderlich ist.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kann eine Förderung in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500 EUR für Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der Kriterien und Grundsätze der v. g. Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet.

Folgende Kriterien wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Kriterien</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>
1	Antragsfrist/Vollständigkeit der Antragsunterlagen	lt. Richtlinie, Nr. 5. - 31. Oktober des Vorjahres bzw. 01.11.2017 sowie Punkt 8 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
2	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.5 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
3	Förderbegrenzung	lt. Richtlinie Nr. 4.4.1- maximale Förderung von 3.500 € bzw. 50 v. H. der Gesamtaufwendungen der Maßnahme
4	Anzahl Kinder / Jugendlicher in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 1 (regionale Ausgewogenheit)
5	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 1

Die Prüfung ergab, dass ein Antrag nicht fristgemäß eingegangen ist. Das betrifft die lfd. Nr. 10 der Anlage. Damit ist eine wesentliche Fördervoraussetzung bei diesem Antrag nicht erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung sind demnach 9 Anträge förderfähig, auch der Höhe nach. Sie erfüllen die v. g. Kriterien.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage dargestellten Fördervorschläge in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu fördern.

Somit wird ein Mitteleinsatz in Höhe von 27.950 EUR für diesen Förderschwerpunkt empfohlen; Produktkonto 36210.533185.

## **2. Förderung von Sachkosten für die soz. päd. Fachkräftestellen**

Durch die Verwaltung wird die Auffassung vertreten, die Bereitstellung eines Sachkostenzuschusses für die sozialpädagogischen Fachkräfte als zweiten Förderschwerpunkt zu beschließen.

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen des Personalstellenprogramms die Personalkosten von 40 sozialpädagogischen Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Den Stelleninhabern werden Sachmittel zur Verfügung gestellt, die es Ihnen ermöglichen, im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust bedarfsgerechte Angebote und Maßnahmen zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Seit 2005 bewilligt der Landkreis Uckermark den Anstellungsträgern das sogenannte „Handgeld“.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Antragstellung auf der Grundlage der gleichnamigen Richtlinie. Für die Arbeitsfelder Schulsozialarbeit und Straßensozialarbeit wird den Fachkräften jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 750 EUR/Jahr zur Verfügung gestellt. Den Fachkräften in der offenen Jugendarbeit wird jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 450 EUR/Jahr bereitgestellt.

Darüber hinaus können für festangestellte sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ebenso Sachmittel, wie oben ausgeführt, gewährt werden.

Bis zum 04.01.2018 lagen der Verwaltung 19 Anträge mit einem Förderbedarf in Höhe von 11.700 EUR vor.

Für diesen Förderschwerpunkt plant die Verwaltung mit einem Aufwand in Höhe von 27.450 EUR.

### **3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark**

Die verbleibenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen für Projekte und Maßnahmen nach den anderen Förderbereichen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ entsprechend der Antragstellung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zuwendungsvoraussetzungen der entsprechenden Richtlinie. Anträge, deren Förderbetrag 1.500 EUR übersteigen, sind laut Punkt 6 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit vom Jugendhilfeausschuss zu entscheiden.

Für den Förderschwerpunkt 3 stehen sodann Mittel in Höhe von voraussichtlich 14.600 EUR zur Verfügung.

Der Verwaltung liegen 3 Anträge (Stand 04.01.2018) mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von 2.700 EUR für den Förderbereich „Soziales und ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit“ vor.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Übersicht Anträge auf Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2018